

Inhaltsverzeichnis

I.	Welche gesetzlichen Rechte und Pflichten hat der Vorstand?.....	1
II.	Darf ein Vorstandmitglied mit dem Verein ein In-sich-Geschäft durchführen?.....	2
III.	Das Verhältnis des Vorstandes oder einen seinen Mitgliedern.....	2
	1. Das Rechtsverhältnis des Vorstandes zum Verein.....	2
	2. Das Verhältnis zwischen dem Vereinsvorstand und den Vereinsmitgliedern.....	2
IV.	Wer ist für die Geschäftsführung verantwortlich und welche Geschäftsführungspflichten sind zu beachten?.....	2
V.	Die Haftung des Vereins für seine Organe.....	4
VI.	Wer haftet, der Verein, der Vorstand oder die Mitglieder?.....	4
VII.	Wer ist für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich?.....	4
VIII.	Haftet der Verein auch für Hilfskräfte und ehrenamtliche Helfer?.....	5
IX.	Was bedeutet die Entlastung des Vorstandes?.....	6
X.	Welchen Umfang hat die Entlastung?.....	6
XI.	Wer kann den Vorstand entlasten?.....	6
XII.	Wann ist ein Notvorstand zu bestellen?.....	6

I. Welche gesetzlichen Rechte und Pflichten hat der Vorstand?

Ihm obliegt

- die Vertretung (§ 26 II BGB) und
- die Geschäftsführung (§ 27 BGB) des Vereins.

Er nimmt als Organ des Vereins am Rechtsverkehr teil. Sein Handeln ist kein Handeln für den Verein, sondern Handeln des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Da der Vorstand die rechtliche Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat, dürfen ihm nur Personen angehören, die zur Vertretung des Vereins befugt sind.

Die Vertretungsmacht ist grundsätzlich unbeschränkt, erstreckt sich aber nicht auf Geschäfte, die auch für Dritte erkennbar ganz außerhalb des Vereinszweckes liegen. Entsprechendes gilt für Geschäfte, die in die Befugnis anderer Organe eingreifen, die Verpflichtung zur Namens- oder Satzungsänderung. Für den Abschluss und die Lösung von Angestelltenverträge mit Vorstandsmitgliedern ist nicht der Vorstand, sondern analog § 27 I BGB die Mitgliederversammlung zuständig. Die Vertretungsmacht ist durch die Satzung beschränkbar; ausgeschlossen ist aber ihre völlige Entziehung.

Auf eine durch die Satzung festgelegte Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands kann sich der Verein nur berufen, wenn sie im Vereinsregister eingetragen oder dem Geschäftsgegner bekannt war.

Der Vorstand kann sowohl Dritten als auch einzelnen seiner Mitglieder Vollmacht erteilen. Die Vollmacht wird durch die Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes nicht berührt. Sie darf aber nicht auf eine Übertragung der Organstellung hinauslaufen.

II. Darf ein Vorstandsmitglied mit dem Verein ein In-sich-Geschäft durchführen?

Hier ist § 181 BGB zu beachten, der grundsätzlich verbietet, dass ein Vertreter im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen in Rechtsgeschäft vornimmt, weil hierbei die Gefahr eines Missbrauchs der Vertretungsmacht besteht.

III. Das Verhältnis des Vorstandes oder einen seinen Mitgliedern

1. Das Rechtsverhältnis des Vorstands zum Verein

Von der Vorstandsbestellung als organisatorischem Vereinsakt ist das Rechtsverhältnis zwischen dem Vorstand und dem Verein zu unterscheiden.

Nach dem Gesetz sind dabei die Bestimmungen des Auftragsrechts des BGB entsprechend anzuwenden. Das bedeutet in erster Linie, dass der Vorstand nur Anspruch auf den Ersatz seiner Aufwendungen hat, wenn er ehrenamtlich tätig ist. Von diesem Modell des ehrenamtlichen nach Auftragsregeln tätigen Vorstands kann jedoch die Satzung abweichen (§ 40 BGB); dies ist vor allem für den Fall von Bedeutung, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten soll.

2. Das Verhältnis zwischen dem Vereinsvorstand und den Vereinsmitgliedern

Der Vorstand steht nur zu dem Verein in einem Rechtsverhältnis, nicht dagegen zu den einzelnen Mitgliedern.

Bei Verletzung seiner Pflichten wird er daher nur dem Verein, nicht den Mitgliedern Schadenersatzpflichtig. Wenn ein Vereinsmitglied mit der Geschäftsführung des Vorstandes nicht einverstanden ist, so kann es sich lediglich an das dem Vorstand übergeordnete Vereinsorgan, in der Regel also die Mitgliederversammlung, wenden. Außerhalb der Mitgliederversammlung ist der Vorstand nicht verpflichtet, sich mit einzelnen Vereinsmitgliedern über Beanstandungen seiner Geschäftsführung auseinanderzusetzen.

IV. Wer ist für die Geschäftsführung verantwortlich und welche Geschäftsführungspflichten sind zu beachten?

Zur Geschäftsführung ist nach dem oben gesagten der Vorstand berufen (vgl. § 27 BGB). Die Satzung kann die Geschäftsführung auch einem anderen Organ übertragen, jedoch kann dem Vorstand die Entscheidung über die Angelegenheiten der rechtsgeschäftlichen Vertretung nicht entzogen werden. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entspricht der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis grundsätzlich dem Umfang der Vertretungsmacht und umgekehrt.

Zur Geschäftsführung gehören alle Handlungen, die der Vorstand für den Verein vornimmt.

Der Vorstand ist verpflichtet:

- zur Auskunft (§ 666 BGB)
- Herausgabe (§ 667 BGB) und
- Schadenersatz gemäß § 280 I BGB, unter Umständen auch
- Unterlassungsansprüche, die von der Mitgliederversammlung geltend zu machen sind.

Darüber hinaus muss der Vorstand seine Handlungen und Unterlassungen an der Sorgfalt messen lassen, die eine gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person aufzuwenden pflegt. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls, insbesondere Art und Größe des Vereins, der Vereinszweck sowie auch ein wirtschaftlicher Nebenbetrieb des Vereins zu berücksichtigen. Mit dem Mangel an Befähigung, Gewandtheit, Erfahrung kann er sich regelmäßig nicht entschuldigen; er muss vielmehr für die Kenntnisse und Fähigkeiten einstehen, die die übernommene Geschäftsaufgabe erfordert. Daher sollte jeder, bevor er ein ihm angetragenes Vorstandsamt annimmt, sich selbstkritisch prüfen, ob er die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und auch über die für eine gewissenhafte Geschäftsführung notwendige Zeit verfügt.

- Das mit einem Vorstandsamt verbundene Haftungsrisiko kann jedoch dadurch erheblich gemindert werden, dass der Vorstand in der Satzung oder im Anstellungsvertrag von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt wird.

- Der Vorstand ist weiterhin verpflichtet, ordnungsgemäß Buch zu führen oder durch Beauftragte führen zu lassen. Dies ergibt sich aus § 259 BGB; zudem muss er jederzeit in der Lage sein, über den Vermögensstand des Vereins Auskunft zu geben.

Er muss schon im Hinblick auf § 42 II BGB im Stande sein, festzustellen, ob der Verein überschuldet ist.

Der Vorstand hat im Gläubigerinteresse auf die Erhaltung des zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Vereinsvermögens zu achten.

Ist Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eingetreten, worüber er sich nötigenfalls durch Aufstellung einer Bilanz zu vergewissern hat, so ist es sein Pflicht, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen (§ 42 II BGB). Diese Pflicht trifft jedes Vorstandsmitglied einzeln, auch wenn Gesamtvertretung besteht.

- Ein Entgelt für die geleistete Arbeit (das Opfer an Zeit und Arbeitskraft) steht dem Vorstand nur bei einer entsprechenden satzungsgemäßen Grundlage zu. Die Entgegennahme satzungswidriger Entgelte stellt eine Pflichtverletzung dar.

- Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung und den Mitgliedern hinsichtlich aller wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse auskunftspflichtig (Rechenschafts- und Geschäftsbericht).

- Jedes Mitglied des Vorstandes hat auch eine Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen.

- Der Vorstand hat die Pflicht, die Mitgliederversammlung in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, § 36 BGB.

- Der Vorstand ist verpflichtet, die im Gesetz vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister zu tätigen.

- Der Vorstand hat dem Registergericht auf Verlangen jederzeit eine Bescheinigung über die Zahl der Mitglieder einzureichen, § 72 BGB.

- Nach der Beendigung seines Amtes ist der Vorstand verpflichtet, alles, was er während seiner Amtszeit in dieser Eigenschaft erhalten hat, herauszugeben (Vereinsbücher, insbesondere die Mitgliederkartei, Korrespondenzen, Berichte, Protokolle, Geschäftunterlagen aller Art, Bankauszüge, Geld, Wertsachen usw.).

V. Die Haftung des Vereins für seine Organe

Aus der Stellung des Vorstands als notwendiges Organ des Vereins ergibt sich, dass der Verein für alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen des Vorstandes, die aus irgendeinem Rechtsgrund zum Schadenersatz verpflichtet, haftet (§ 31 BGB, Grundsatz der Organhaftung).

Die zum Schadenersatz verpflichtenden Handlungen des Vorstandes werden damit dem Verein als eigene Handlung zugerechnet. Ob sich allerdings aus der einzelnen Handlungsweise des Vorstandes eine Schadenersatzpflicht ergibt, ist eine andere Frage.

In jedem Fall muss ein Ursachenzusammenhang zwischen Handlung und Schaden vorhanden sein, in der Regel auch ein Verschulden des Handelnden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit).

VI. Wer haftet - der Verein, der Vorstand oder die Mitglieder?

Nach dem oben gesagten haftet primär der Verein.

Neben dem Verein haften aber auch alle Vereinsrepräsentanten, gleichgültig, ob es sich um verfassungsgemäße Vertreter im vorstehenden Sinn handelt, persönlich als Gesamtschuldner für von ihnen begangene unerlaubte Handlung nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 823, 840 I BGB). Durch die Haftung des Vereins wird die des Handelnden nicht verdrängt.

VII. Wer ist für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich?

Die Rechtsprechung hat den Grundsatz entwickelt, dass jede juristische Person diesbezüglich eine besondere Organisationspflicht hat.

Darunter ist die Pflicht zu verstehen, für die Aufgabengebiete, deren Überwachung und Leitung ein besonderes Maß an Verantwortung erfordert, entweder ein Mitglied des Vorstandes oder einen besonderen Vertreter zu bestellen.

Unterlässt es der Verein, seine Organisation so zu gestalten, so wird ein Organisationsmangel angenommen, für den der Verein verantwortlich ist.

Auf diese Weise wird die Organhaftung des Vereins erweitert.

VIII. Haftet der Verein auch für Hilfskräfte und ehrenamtliche Helfer?

Die Rechtsprechung hat jedoch den Personenkreis, für den der Verein nach § 31 BGB haftet, wesentlich ausgeweitet und den Begriff des verfassungsgemäßen Vertreters folgendermaßen definiert:

"Verfassungsmäßig berufene Vertreter im Sinne des § 31 BGB sind nicht nur Personen, deren Tätigkeit in der Satzung der juristischen Person vorgesehen ist, auch brauchen sie nicht mit rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht ausgestattet zu sein. Es braucht sich auch nicht um einen Aufgabenbereich innerhalb der geschäftsführenden Verwaltungstätigkeit der juristischen Personen handeln. Vielmehr genügt es, dass dem Vertreter durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, dass er also die juristische Person auf diese Weise repräsentiert."

Auch ehrenamtlich tätige Vereinsfunktionäre mit entsprechendem Wirkungskreis gehören zu den Personen, für die der Verein haftet.

Je nach der Organisation des Vereins kommen hier

- der Geschäftsführer des Vereins,
- der Leiter der Vereinsgeschäftsstelle, der Leiter einer Vereinsabteilung,
- der Leiter einer vereinseigenen Sozialeinrichtung,
- der Vorstand einer unselbständigen Untergliederung oder Fachgruppe eines Gesamtvereins und
- sonstige Personen mit vergleichsweise verantwortungsvollen Funktionen, die sie für die Öffentlichkeit als Repräsentanten des Vereins erscheinen lassen,

in Betracht.

Diese erweiterte Haftungszurechnung rechtfertigt sich daraus, dass es dem Verein nicht freistehen kann zu entscheiden, für wen er gemäß § 31 BGB haften will.

IX. Was bedeutet die Entlastung des Vorstandes?

Die Entlastung stelle eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung dar.

Sie hat die Wirkung eines Verzichts des Vereins auf Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche sowie auf Kündigungsgründe, die der Mitgliederversammlung bekannt sind oder bei sorgfältiger Prüfung hätten bekannt sein können.

X. Welchen Umfang hat die Entlastung?

Die Entlastung erstreckt sich auf Ersatzansprüche, die allen Vereinsmitgliedern bekannt geworden sind.

Grundlage des Entlastungsbeschlusses der Mitgliederversammlung bilden die Berichte und Vorlagen, insbesondere die jährlich oder periodisch vom Vorstand erstatteten Rechenschaftsberichte für den Zeitraum, auf denen sich der Entlastungsbeschluss bezieht.

Ansprüche, die aus den Rechenschaftsberichten des Vorstands und den der Mitgliederversammlung unterbreiteten Unterlagen nicht oder doch in wesentlichen Punkten nur so unvollständig erkennbar sind, dass die Vereinsmitglieder die Tragweite der ihnen abverlangten Entlastungsentscheidung bei Anlegung eines lebensnahen vernünftigen Maßstabs nicht zu überblicken vermögen, werden von der Verzichtswirkung nicht erfasst.

XI. Wer kann den Vorstand entlasten?

Die Entlastungskompetenz liegt bei der Mitgliederversammlung, es sei denn, die Satzung weist sie zulässigerweise einem anderen Organ zu.

XII. Wann ist ein Notvorstand zu bestellen?

Ein Notvorstand ist zu berufen, wenn es an einem zur wirksamen Beschlussfassung oder an einer wirksamen Vertretung durch ein erforderliches Vorstandsmitglied fehlt (§ 29 BGB). Die Notbestellung kann auf Tod, Geschäftsunfähigkeit, Absetzung, Amtsniederlegung, Amtsablauf, längerer Krankheit oder Abwesenheit beruhen.

Ein dringender Fall liegt vor, wenn ohne die Notbestellung dem Verein oder einem Beteiligten Schaden droht; er ist nicht gegeben, wenn das zuständige Organ der juristischen Person das fehlende Organmitglied rechtzeitig ersetzen kann.